

essirt sind, ein oder mehrere reformirte Besizer bey der Entscheidung solcher Sachen zugezogen werden sollen. Auch die bey den reformirten Gemeinden öffentlich angestellten Kirchen- und Schuldiener werden künftig in Personalsachen ihren privilegierten Gerichtsstand vor den Consistorien haben, welche jedoch die etwa deshalb zu ertheilenden Commissionen nur an die Justizbeamten (nicht zugleich an den evangelisch-lutherischen Superintendenten) zu richten haben werden. Die obrichterliche Gewalt in geistlichen Rechts- und Partheysachen üben bey eingewandten Appellationen auch fernerhin die Königl. Landesregierung und resp. das Appellations-Gericht aus. Bey solchen allgemeinen Angelegenheiten der reformirten Kirche in hiesigen Landen, wo es auf Erhaltung der gemeinschaftlichen Rechte sämtlicher Gemeinden oder auf Erhaltung der Reinheit der Lehre in den verschiedenen Kirchen oder auf Beylegung eines Zwistes in Glaubenssachen zwischen den Geistlichen und ihren Gemeinden oder zwischen letztern unter einander ankommt, wird vorerwähnten Collegien nachgelassen werden, auf Veranstaltung einer unter höchster Genehmigung und Direction zu haltenden allgemeinen Landesynode anzutragen. — Ueber die genauere Organisation solcher allgemeiner Versammlungen wird künftig besondere Entscheidung erfolgen.

7) Auch auf die Censur der Schriften, welche die römisch-katholische Kirche in allgemeinen oder besondern Beziehungen angehen, hat die Gleichstellung derselben mit der evangelischen Kirche in Sachsen Einfluß gehabt. Vermöge höchsten Rescripts vom 12ten Sept. 1807 (vom Kirchenrathe an die Unterbehörden unterm 16. Sept. erlassen) ist nemlich „die Censur der in hiesigen Landen